

**Studienordnung
für das Studium des Fachs
Katholische Religionslehre
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 19. Juni 1984

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 26, S. 556;

geändert mit Ordnung

vom 24. November 1997 (StAnz. S. 1542)].

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Februar 1984 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 24. Mai 1984 - 953 Tgb. Nr. 892/83, 893/83 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienziel
 - § 3 Studienzeit und Studienbeginn
 - § 4 Studienvoraussetzungen
 - § 5 Gliederung des Studiums
 - § 6 Gesamtsemesterwochenstunden
 - § 7 Studieninhalte und Leistungsnachweise
 - § 8 Prüfungen
 - § 9 Studienberatung
 - § 10 Schlußbestimmungen
- Anhang: Studienverlaufsplan (Modell)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 4. Juni 1991" Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums im Fach Katholische Religionslehre für den Studiengang Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2
Studienziel

Die Studierenden sollen durch ein wissenschaftliches Studium mit den wichtigsten theologischen Themen und Methoden vertraut gemacht werden und so die Fähigkeit erwerben, den

Anforderungen einer Religionslehrerin oder eines Religionslehrers an Gymnasien gerecht zu werden.

§ 3 Studienzeit und Studienbeginn

- (1) Das ordnungsgemäße Studium bis zur Meldung zur Abschlußprüfung (Erste Staatsprüfung) beträgt in der Regel acht Semester.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert der Studiengang Kenntnisse in Latein (Latinum)¹ und Griechisch. Werden diese Sprachkenntnisse nicht durch Schulzeugnisse nachgewiesen, müssen sie während des Studiums erworben werden.
- (2) Für den Erwerb der Latein- und Griechischkenntnisse werden folgende Sprachkurse angeboten:
 1. **Latein:** Zwei Semester mit je vier Wochenstunden. Das dritte Semester (Lektürekurs) wird am Fachbereich 15 absolviert, wo auch die schriftliche und mündliche Prüfung als staatliche Ergänzungsprüfung stattfindet.
 2. **Griechisch:** Ein Semester mit vier Semesterwochenstunden. Vermittelt werden Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch. Die schriftliche und mündliche Prüfung erfolgt am Fachbereich gemäß der Sprachprüfungsordnung des Fachbereichs.
- (3) Die Sprachkenntnisse sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:
 1. **Grundstudium:** Wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, die in der Regel nach dem vierten Semester stattfindet.
 2. **Hauptstudium:** Wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die in der Regel nach dem achten Semester stattfindet.
- (2) Bei der Unterscheidung zwischen Grund- und Hauptstudium handelt es sich der Sache nach um zwei Studienabschnitte mit jeweils gleichrangigen Disziplinen. Die Disziplinen des Hauptstudiums müssen teilweise bereits während des Grundstudiums belegt werden (vgl. Studienverlaufsplan im Anhang).

§ 6 Gesamtsemesterwochenstunden

Für das Studium mit dem Ziel des Lehramts an Gymnasien ist je nach gewählter Fächerverbindung von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (für verpflichtende und freiwillige

Lehrveranstaltungen) von etwa 160 bis 180 auszugehen (vorgeschriebenes Fachstudium, erziehungswissenschaftliches Begleitstudium). Das Fach Katholische Religionslehre umfaßt insgesamt 70 Semesterwochenstunden, davon entfallen auf das Grundstudium 19 und auf das Hauptstudium 51 Semesterwochenstunden (vgl. jedoch § 7 Abs. 2).

§ 7

Studieninhalte und Leistungsnachweise

(Pf = Pflicht-, Wpf = Wahlpflichtlehrveranstaltungen; SWS = Semesterwochenstunden).

(1) Grundstudium

1. Vorlesungen

Pf 6 SWS Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie

Pf 2 SWS Alte Kirchengeschichte und Patrologie

Pf 2 SWS Mittlere und Neure Kirchengeschichte

Pf 3 SWS Liturgiewissenschaft

2. Proseminar und Seminare

Pf 4 SWS Einführungskurs (Proseminar)

WPf 2 SWS Seminar in Alter Kirchengeschichte und Patrologie oder in Mittlerer und Neuerer Kirchengeschichte

WPf 2 SWS Seminar in Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie oder Liturgiewissenschaft

Die beiden Seminarscheine müssen benotet oder zumindest qualifiziert sein, d. h. sie müssen die Bewertung einer Studienleistung enthalten. Die SWS des Wahlpflichtseminars in Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie oder in Liturgiewissenschaft werden auf die vorstehend geforderten SWS der Vorlesungen in der jeweiligen Disziplin angerechnet.

(2) Wer Katholische Religionslehre gemäß § 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 4. Juni 1991 als nichtkünstlerisches Beifach studiert, muss bei der Meldung zur Prüfung ein Studium über insgesamt 31 SWS nachweisen. Außer den in § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung aufgelisteten SWS der in der Prüfung vertretenen Disziplinen sind nachzuweisen:

3 SWS Einleitung ins Alte Testament, 3 SWS Einleitung ins Neue Testament, 4 SWS Religionspädagogik/Fachdidaktik. Die SWS der beiden Wahlpflichtseminare in § 7 Abs. 1 werden auf die dort geforderten SWS der Vorlesungen in der jeweiligen Disziplin nicht angerechnet.

(3) Hauptstudium

1. Vorlesungen

Pf 3 SWS Einleitung ins Alte Testament

Pf 3 SWS Einleitung ins Neue Testament

Pf 4 SWS Exegese des Alten Testaments

Pf 4 SWS Exegese des Neuen Testaments

Pf 8 SWS Dogmatik

Pf 6 SWS Moralthologie

Pf 4 SWS Sozialethik

Pf 3 SWS Kirchenrecht

Pf 6 SWS Religionspädagogik/Fachdidaktik

2. Übung

WPf 2 SWS Übung Methoden der biblischen Wissenschaften (AT oder NT)

Der Nachweis der Übung erfolgt durch eine nicht benotete Bescheinigung der Teilnahme.

3. Seminare

WPf 2 SWS Seminar in biblischer Theologie

WPf 2 SWS Seminar in Moraltheologie oder Sozialethik

WPf 2 SWS Seminar in Dogmatik oder Kirchenrecht

Pf 2 SWS Seminar in Religionspädagogik/Fachdidaktik

Ist Katholische Religionslehre nicht erstes Fach, entfällt die Teilnahme am Seminar in Moraltheologie oder Sozialethik. Die vier bzw. drei Seminarscheine müssen benotet oder zumindest qualifiziert sein, d. h. sie müssen die Bewertung einer Studienleistung enthalten. Die SWS der drei Wahlpflichtseminare werden auf die vorstehend geforderten SWS der Vorlesungen in der jeweiligen Disziplin angerechnet.

4. Schwerpunktstudium

WPf 6 SWS in einer theologischen Disziplin

Durch das Schwerpunktstudium soll in einer theologischen Disziplin das Wissen erweitert, das Problembewußtsein vertieft und die Beherrschung der Methoden gefestigt werden.

Wird das Schwerpunktstudium in einer Disziplin des Grundstudiums absolviert, müssen die 6 SWS nach der Zwischenprüfung belegt werden.

Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit muß (wenn Katholische Religionslehre erstes Fach ist) in der Schwerpunktdisziplin angefertigt werden.

§ 8 Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen Grundkenntnisse und Schwerpunktwissen nachgewiesen werden. Grundkenntnisse sind der Überblick über spezifische Methoden, grundlegende Probleme und Problemlösungen einerseits sowie über Aufbau und wesentliche Inhalte andererseits. Sie werden erworben durch Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder durch Lektüre der von den Lehrenden empfohlenen Literatur.

Schwerpunktwissen ist vertieftes Wissen und Problembewußtsein in ausgewählten Stoffgebieten. Es wird erworben in den Lehrveranstaltungen und/oder durch Lektüre ausgewählter wissenschaftlicher Literatur.

(2) Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung ist eine Fachbereichsprüfung. Sie wird durchgeführt gemäß den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung, die auch die Prüfungsanforderungen enthält. Geprüft werden die Disziplinen Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchengeschichte.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und zwei mündlichen Prüfungen von jeweils 15 bis 20 Minuten. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung geht mit 25 % in die Fachendnote "Katholische Religionslehre" der Ersten Staatsprüfung ein.

(3) Die das Hauptstudium abschließende Erste Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt gemäß der "Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 4. Juni 1991" durchgeführt, die auch die Prüfungsanforderungen enthält (vgl. dort Anlage B Nr. 20).

Die Prüfung besteht aus zwei je dreistündigen Klausuren aus den drei Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und einer mündlichen Prüfung von insgesamt sechzig Minuten, die von drei Prüfenden abgenommen wird; einer oder einem Prüfenden für die Disziplin, die nicht schriftlich geprüft wurde (Altes Testament oder Neues Testament oder Dogmatik); einer oder einem Prüfenden für Moraltheologie und Sozialethik; einer oder einem Prüfenden für Kirchenrecht und Religionspädagogik/Fachdidaktik. Jede oder jeder Prüfende prüft zwanzig Minuten. Die Liste der prüfungsberechtigten Professoren und Professorinnen ist beim Landesprüfungsamt einzusehen.

§ 9 Studienberatung

Am Fachbereich findet eine ständige Studienberatung statt. Die Konsultation ist fakultativ. Es wird jedoch empfohlen, die Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. Aufstellung des semestralen Stundenplans;
2. Studiengang- oder Hochschulwechsel;
3. vor der Zwischen- und Hauptprüfung;
4. nach nichtbestandenen Teilprüfungen der Zwischenprüfung.

§ 10 Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Studienplan vom 13. Juli 1977 (Amtsbl. S. 493) soweit er den Studiengang Lehramt an Gymnasien betrifft außer Kraft.

(2) gestrichen.

Mainz, den 19. Juni 1984

Der Dekan des Fachbereichs
Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Dr. Hansjakob B e c k e r

Anhang

Studienverlaufsplan (Modell)

Da der Studierende in der Organisation ihres Studiums im Rahmen der vorgegebenen Prüfungsordnungen grundsätzlich frei sind, stellt dieser Studienverlaufsplan lediglich eine Orientierungshilfe mit Modellcharakter dar.

Studienverlaufsplan LEHRAMT (Modell)	Vorlesungen	Seminare								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">3</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">4</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">6</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">7</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">8</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	6	7	8	Summer der SWS: 70
1	2	3	4	5	6	7	8			
G r u n d s t u d i u m: Abschluß mit der Zwischenprüfung										

Sprachen										max. 12 + Lektürekurs (bis zum 4. Semester)	
Einführungskurs	(2)	(2)								4 Proseminar	
Alte Kirchengesch. und Patrologie	2									2 + 2 Wahlpflicht- Seminar	
Mittlere und Neuere Kirchengesch.		2								2	
Religionsphilosophie / Fundamentaltheologie	3				Reihenfolge beachten			6	+ 2 Wpf-Seminar* F'theol. oder R'phil. oder Liturgiewiss.		
			3								
Liturgiewissenschaft	1		1	1						3	
Hauptstudium: Abschluß mit dem Staatsexamen											
Einführung in die Methode der Bibl. Wissenschaften AT oder NT											2 Wpf-Übung
Altes Testament Einleitung	Reihenfolge d. Einleitung beachten					3					3
Neues Testament Einleitung				3							3
Altes Testament Exegese				2	2						4 + 2 Wpf-Seminar* AT oder NT
Neues Testament Exegese					2	2					4
Moraltheologie	Reihenfolge beachten				3		3				6 wenn Theologie 1. Fach ist: + 2 Wpf- Seminar*.
Sozialethik							2	2			4 Moraltheologie oder Sozialethik
Dogmatik					2	2	2	2			8 + 2 Wpf-Seminar*
Kirchenrecht	Reihenfolge beachten					1		2			3 Dogmatik oder Kirchenrecht
Religionspädagogik/Fachdidaktik				2		2		2			6 + 2 Pflicht-Seminar
Schwerpunkt	in einem theologischen Fach									6 (ggf. Prüfungsarbeitsfach)	

Die SWS der mit * gekennzeichneten Seminare werden auf die SWS der jeweiligen Disziplin angerechnet.

Bei der Aufstellung der semestralen Stundenpläne ist besonders darauf zu achten, daß ein Teil der Lehrveranstaltungen in einer mehrere Semester umfassenden Reihenfolge angeboten wird.